

Hauptsatzung

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 10.12.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4,5,6,7,8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9,10
Abschnitt V	Stellvertreter des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 14,15,16,17,18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte gelten die Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss (§ 5)
2. Bau- und Technischer Ausschuss (§ 6)
3. Tourismusausschuss (§ 7)
4. Kindergarten- und Jugendausschuss (§ 8)
5. Nebelhöhlenausschuss (§ 9)

(2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren acht Mitgliedern (pro Ortsteil zwei Mitglieder).

(2) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsaufgaben und Erlass von ortsrechtlichen Regelungen,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
3. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. Schulwesen,
5. Personalangelegenheiten,
6. Liegenschaftsangelegenheiten der Gemeinde.

§ 6 Bau- und Technischer Ausschuss

(1) Der Bau- und Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren acht Mitgliedern (pro Ortsteil zwei Mitglieder).

(2) Der Geschäftskreis des Bau- und Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus,
2. Bereiche der Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
3. Sanierungsmaßnahmen von Straßen und gemeindeeigenen Gebäuden sowie die technische Ausrüstung von Gebäuden, Straßen und des Fuhrparks.

§ 7 Tourismusausschuss / Kindergarten- und Jugendausschuss

(1) Der Tourismusausschuss und der Kindergarten- und Jugendausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern (pro Ortsteil ein Mitglied). Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Der Geschäftskreis des Tourismusausschusses umfasst sämtliche den Tourismus betreffende Aufgabengebiete.

(3) Der Geschäftskreis des Kindergarten- und Jugendausschusses umfasst sämtliche Aufgabengebiete der Kinderbetreuung und Jugendarbeit.

§ 8 Nebelhöhlenausschuss

Sämtliche Informationen zum Nebelhöhlenausschuss können der Vereinbarung über die Nebelhöhlenvereinbarung Sonnenbühl-Lichtenstein entnommen werden.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Ge-

meinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrages;
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 1-8 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern ohne leitende Positionen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro,
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 Die Veräußerung von Grundeigentum entsprechend den Bauplatzvergabe-richtlinien;
- 2.11 Verträge über die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.16 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
- 2.17 die Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Gemeinde bis 100 Euro und Spenden von Elternbeiräten oder anderen Organisationen aus jährlichen Veranstaltungen in unbeschränkter Höhe. Die Beschlussfassung über diese Kleinspenden durch den Gemeinderat erfolgt vierteljährlich;
- 2.18 die Zustimmung zur Darlehensgewährung bzw. Bürgschaftsübernahme durch die Landeskreditbank bei der Förderung des Wohnungsbaus mit

gleichzeitiger Ausfallhaftung durch die Gemeinde bei einem beantragten Betrag bis zu 200.000 Euro;

- 2.19 der Abschluss von Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvereinbarungen sowie der Abschluss von Verträgen über Abbruch- bzw. Baumaßnahmen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmenpläne für einzelne Sanierungsgebiete bis zu einem Höchstbetrag des Gemeindeanteils im Einzelfall von 20.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2.1 in allen Fällen ab der vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenze; im Übrigen über alle Angelegenheiten nach Abs. 2 Ziffer 2.4, 2.10 sowie jährlich über die Angelegenheiten nach Abs. 2 Ziffer 2.18.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden vier Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile

§ 12

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Erpfingen
- 1.2 Genkingen
- 1.3 Undingen
- 1.4 Willmandingen

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Erpfinden	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk Genkingen	5 Sitze
2.3 Wohnbezirk Undingen	5 Sitze
2.4 Wohnbezirk Willmandingen	4 Sitze.

(3) Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Wohnbezirke ist vor jeder Gemeinderatswahl zu prüfen und, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils geboten ist, entsprechend zu ändern.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 7 Mitglieder.

§ 16

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
- 3.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen;
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.3 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 32.500 Euro im Einzelfall;
 - 4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Pachtwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 4.5 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 32.500 Euro im Einzelfall.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister kann ihn zusätzlich mit seiner Vertretung auf weiteren Aufgabengebieten beauftragen, soweit es die jeweilige Ortschaft betrifft.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.02.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Ausgefertigt!

Sonnenbühl, den 04.01.2020


Uwe Morgenstern
Bürgermeister